Fachtagung “Arbeitsschutz und Nachhaltigkeit – Vision 2030

“Sicherheit und Gesundheit auf abwassertechnischen Anlagen“

Dipl.-Ing. (FH) René Preugschat, Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Unfallschwerpunkte auf abwassertechnischen Anlagen

Unfallschwerpunkte auf abwassertechnischen Anlagen

- Ausrutschen
- Stolpern
- Umknicken
- Fehltreten

© R. Gino Santa Maria/stock.adobe.com

Verkehrswege

Gefährdungen

Gefährdungen auf innerbetrieblichen Verkehrswegen durch:

- Sturz
  - auf rutschigem Untergrund oder verschmutzten Stellen
  - über Stolperstellen wie Leitungen, Schläuche oder nicht bündig liegende Gitterroste und Platten
  - aufgrund unzureichender Beleuchtung von Wegen, Treppen und Arbeitsflächen
  - durch Stolpern aufgrund von ungeeignetem Schuhwerk
- Absturz,
  - wenn Absturzstellen baulich nicht gesichert sind
  - wenn Handläufe an Treppen fehlen
  - wenn Öffnungen im Boden nicht gesichert sind
- Anstoßen,
  - wenn Verkehrswege nicht ausreichend breit und hoch sind
- Kollision mit Fahrzeugen,
  - wenn Fuß- und Fahrwege nicht getrennt sind
  - wenn ohne Einweiser rückwärts gefahren wird

© UKRLP

© UKRLP

© UKRLP

© DGUV

Stolpern, Rutschen und Stürzen gehören mit zu den häufigsten Auslösern von – oft folgenschweren – Unfällen. Lassen Sie sich auch sogenannte „Beinahe-Unfälle“ melden, damit die Ursachen wie Bodenunebenheiten oder Stolperstellen beseitigt werden.

Hinweise auf besondere Gefahren in der Branchenregel

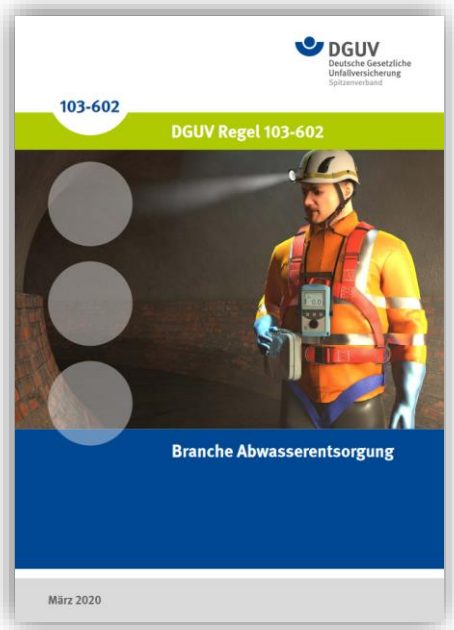

Inhaltsverzeichnis

2	**Grundlagen für den Arbeitsschutz**	**6**
2.1	Was für alle gilt!	6
2.2	Was für die Branche gilt	11
3	**Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefahren und Maßnahmen**	**13**
3.1	Persönliche Schutzausrüstungen	13
3.2	Hygiene und Hautschutz	16
3.3	Verkehrswege und Arbeitsplätze	22
3.4	Bewegen von Lasten	27
3.5	Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen	32
3.6	Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln	35
3.7	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	38
3.8	Umschlossene Räume	41
3.9	Sicheres Arbeiten mit Rohrabsperrgeräten	50
3.10	Sicherung von Arbeitsstellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr	52
3.11	Sichere Kanalreinigung/ Betrieb von Kanalreinigungsfahrzeugen	55

Umschlossene Räume - Rettung und Erste Hilfe

© DGUV

Wie müssen Rettungs- und Hilfemaßnahmen gestaltet werden?

Frage an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DGUV Regel 103-004 benennt die Vorhaltung eines Rettungsgerätes als mögliche Lösung beim Einstieg in Schächte. Da diese Vorhaltung mit erheblichem Folgeaufwand verbunden ist, wie regelmäßiges Training und Untersuchungen (meist G 26.2), möchten wir dies […] klar definieren. Sog. Selbstretter und auch ein Rettungsgerät sind vorhanden. Der Einstieg mit dem Rettungsgerät zur Rettung eines Kollegen, wird kritisch betrachtet, da hier einfach die praktische Anwendung fehlt und selbst eine jährliche Unterweisung bei einigen Beschäftigten keine Sicherheit im Umgang bedeutet. Somit ist eher der Wunsch von […] einem Rettungsgerät abzusehen.

Aus meiner Sicht ist

- *wenn das Seil im Schacht gelöst werden muss,*
- *die Mitnahme eines Selbstretters*
- *in Verbindung mit dauerhafter Messung gewährleistet wird,*
- *nicht zusätzlich ein Rettungsgerät vorzuhalten.*
- *sollte es im Notfall erforderlich sein, in einen Schacht einzusteigen, obwohl das Messergebnis einen Einstieg verbietet, kann dies durch die Feuerwehr mit Vollschutz erfolgen.*

Wir würden dies dann auch bei der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung bzw. auch Arbeitsanweisung so definieren.

© INTERTOPICS/LMKMEDIA LTD.

Rechtliche Grundlage für die Festlegung

- *DGUV Regel 103-003*

  “Arbeiten in umschlossenen Räumen abwasser-technischer Anlagen“

  (bisher GUV-R 126)

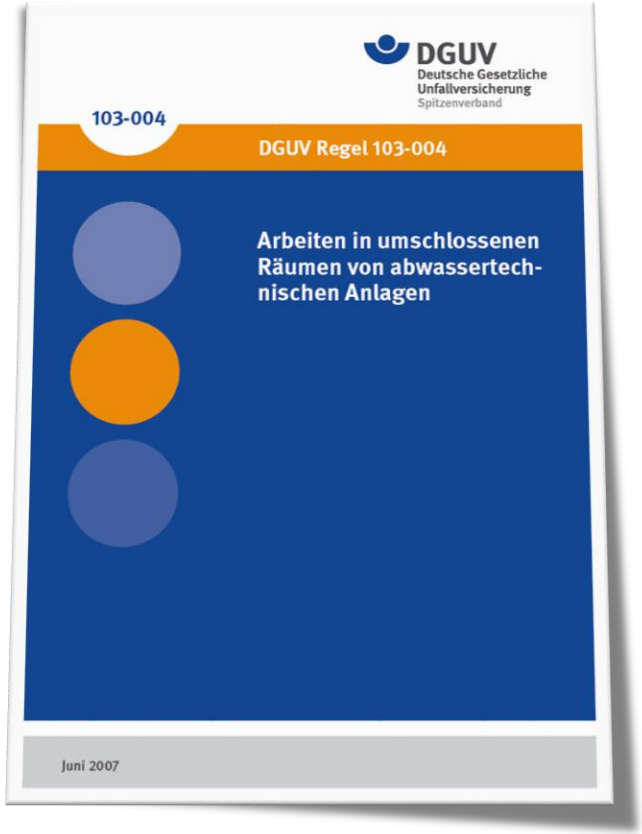

Rechtliche Grundlage für die Festlegung von Notfall- und Rettungsmaßnahmen

- *DGUV Regel 103-003 (bisher GUV-R 126)*
  "Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen"

6.1.7 Rettungsausrüstung

6.1.7.1 Beim Einsteigen oder Arbeiten in u. R. a. A. muss für jede Kolonne geeignete Rettungsausrüstung in betriebsicherem Zustand vor Ort zur Verfügung stehen. Die Zusammenstellung der Rettungsausrüstung muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Geeignete Rettungsausrüstungen sind z.B.:

- ein frei tragbares, von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät das für die Fremdrettung von Personen und für Arbeitseinsätze geeignet ist, z.B. Regenerationsgerät oder Pressluftatmer,
- PSA zum Retten, z.B. mit einem Höhensicherungs-Rettungshubgerät,
- eine betriebsfertige explosionsgeschützte Handleuchte,
- ein Verbandskasten DIN 13 157 „Erste-Hilfe-Material; Verbandskasten C",
- ein Feuerlöscher,
- ggf. eine Rettungsweste nach DIN EN 399 „Rettungswesten und Schwimmhilfen; Rettungswesten 275 N" mit einem Auftrieb von 275 Newton zum Schutz gegen Ertrinken.

Die Formulierung "zum Beispiel" bedeutet nicht, dass es sich dabei um eine freiwillige Maßnahme handelt. Bei Beachtung der in den DGUV Informationen enthaltenen Hinweise und Empfehlungen darf davon ausgegangen werden, dass die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren wirksam vermieden bzw. minimiert werden.
Die DGUV Informationen berücksichtigen branchenübliche Verfahrens- und Betriebsweisen in den verschiedenen Unternehmen. Andere Vorgehensweisen sind prinzipiell möglich, wenn sie das Unternehmen festgelegt hat und durch andere Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten in gleicher Weise gewährleistet ist.

DGUV Vorschrift 22 – Abwassertechnische Anlagen

Rettungsausrüstung

§ 22. Für Rettungsmaßnahmen in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen muss eine Rettungsausrüstung vorhanden sein.

Zu § 22:
Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn mindestens folgende Rettungsausrüstung zur Verfügung steht:

1. *Ein frei tragbares von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät mit Vollmaske (z. B. Regenerationsgerät mit Drucksauerstoff bzw. chemisch gebundenem Sauerstoff),*
2. *ein Abseil- und Rettungshubgerät, zwei Sicherheitsleinen und Auffanggurt,*
3. *eine betriebsfertige explosionsgeschützte Handleuchte,*
4. *ein Verbandkasten nach DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C"*
   und
5. *eine Löscheinrichtung (z. B. Handfeuerlöscher).*

DGUV Vorschrift 22 – Abwassertechnische Anlagen

Rettung

§ 35. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten bei einem Notfall in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen die Rettungsmaßnahmen selbst einleiten können. Bei einer Arbeitsgruppe von zwei oder mehr Versicherten muss mindestens ein Ersthelfer außerhalb des umschlossenen Raumes einsatzbereit sein.

Zu § 35 Abs. 1:
Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn über Funk oder Telefon ein Notruf abgesetzt werden kann und zwischenzeitlich eigene Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hinsichtlich Ersthelfer siehe UVV „Erste Hilfe" (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3).

(2) Die Rettungsausrüstung muss in unmittelbarer Nähe der Einstiegstelle bereitgehalten werden.

Zu § 35 Abs. 2:
Hinsichtlich der erforderlichen Rettungsausrüstung siehe § 22.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Versicherten in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich praxisnah geübt werden.

Zu § 35 Abs. 3:
Hinsichtlich Atemschutzübungen siehe GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten" (GUV-R 190, bisher GUV 20.14).

DGUV Regel 103-003 – Arbeiten in umschlossenen Räumen a. A.

6 Notfall- und Rettungsmaßnahmen

6.1.3 Die Rettungsausrüstung muss in unmittelbarer Nähe der Einstiegstelle bereitgehalten werden (GUV-V C 5, § 35 [2]).

Dies kann erreicht werden, wenn ein Dreibock an der Einsatzstelle aufgestellt ist und die übrige Rettungsausrüstung im Einsatzfahrzeug bereit gehalten wird.

Hinsichtlich der erforderlichen Rettungsausrüstung siehe 6.1.9.

6.1.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von in Not geratenen Versicherten in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich praxisnah geübt werden (GUV-V C 5, § 35 [3]).

Hinsichtlich Atemschutzübungen siehe GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190).

6.1.5 Rettungskräfte dürfen nur in u. R. a. A. ohne Isoliergerät einsteigen, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gefahrstoffkonzentrationen oder Sauerstoffmangel vorliegen.

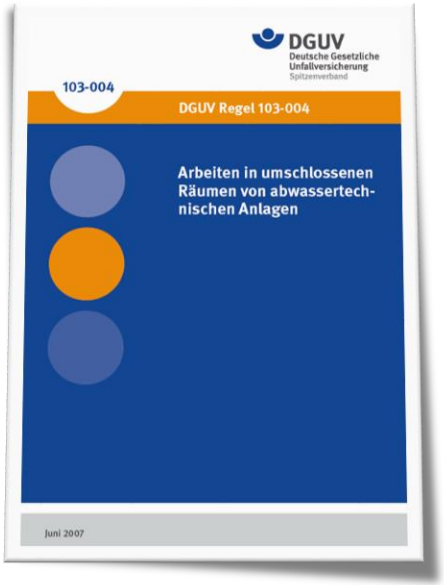

DGUV Regel 103-003 – Arbeiten in umschlossenen Räumen a. A.

6.1.6 Eine schnelle Rettung ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn die einsteigende Person den Rettungsgurt bereits vor dem Einsteigen angelegt hat und während der Arbeit trägt.

Das Arbeiten in u. R. a. A. ohne ständige Verbindung zwischen Rettungsgerät und Rettungsgurt sollte die Ausnahme darstellen!

Dringende Gründe, die gegen eine ständige Verbindung von Gurt und Rettungsgerät sprechen, können sein:

- *Das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Personen in u. R. a. A. (was bei Benutzung mehrerer Seile sehr schnell zur gegenseitigen Behinderung führen kann),*
- *Einbauten in den u. R. a. A., die zum Verfangen des Seiles führen können,*
- *die örtlichen Gegebenheiten, z.B. häufige Richtungsänderungen.*

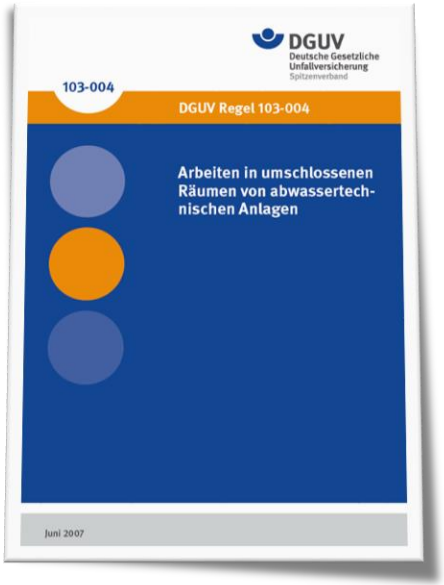

Inhalt der Branchenregel – z. B. Persönliche Schutzausrüstung

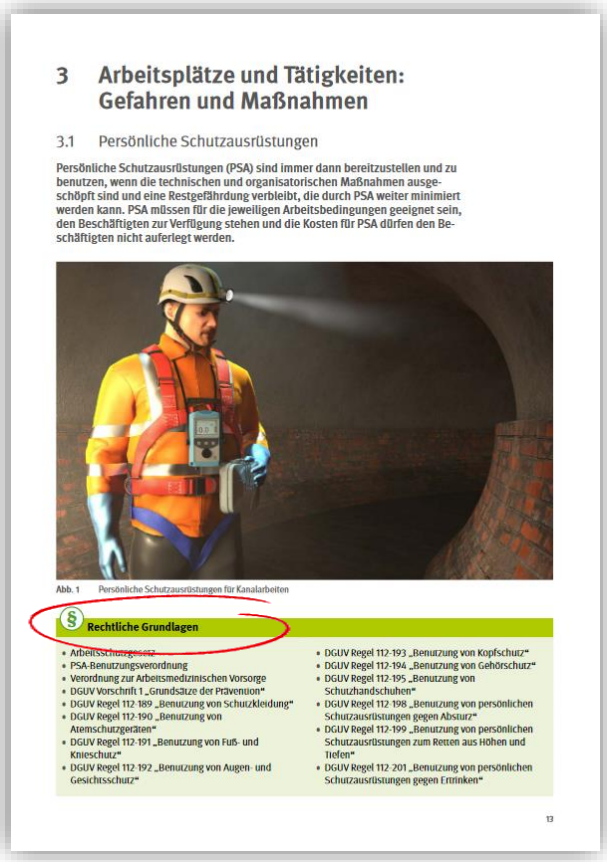

3 Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefahren und Maßnahmen

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind immer dann bereitzustellen und zu benutzen, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine Restgefährdung verbleibt, die durch PSA weiter minimiert werden kann. PSA müssen für die jeweiligen Arbeitsbedingungen geeignet sein, den Beschäftigten zur Verfügung stehen und die Kosten für PSA dürfen den Beschäftigten nicht auferlegt werden.

Abb. 1 Persönliche Schutzausrüstungen für Kanalarbeiten

Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"
- DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung"
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten"
- DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz"
- DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
- DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz"
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz"
- DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen"
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz"
- DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen"
- DGUV Regel 112-201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken"

13

Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefahren und Maßnahmen

Gefährdungen

PSA schützen bei den jeweils auszuführenden Arbeiten vor den Restgefährdungen, welche durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend minimiert werden können.

Dies können sein:

- Physikalische Gefährdungen: z. B. Absturz, Schneiden, Lärm, UV-Strahlung
- Chemische Gefährdungen: z. B. Faulgase, Motorabgase
- Biologische Gefährdungen: z. B. fäkalhaltiges Abwasser, Aerosole, Schimmelpilze, Vogelkot
- Klimatische Gefährdungen: z. B. Nässe, Hitze und Kälte

Gefährdungen können auch durch unsachgemäße Bereitstellung und falsche Benutzung von PSA entstehen, z.B.:

- falsche Auswahl von PSA und Zusatzausrüstungen,
- Verwendung mehrerer PSA-Arten, welche nicht aufeinander abgestimmt sind,
- verschmutzte, beschädigte oder abgeänderte PSA,
- falsche Konfektionsgröße, abgelaufene Gebrauchsdauer,
- PSA werden nicht den Herstellerangaben entsprechend verwendet,
- unsachgemäßes Anlegen der PSA,
- eigenmächtige Veränderungen der PSA

Maßnahmen

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung)

Voraussetzung für die Auswahl von geeigneten PSA ist die Kenntnis aller am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen. Dazu gehören auch Gefährdungen, die durch die Tätigkeiten entstehen bzw. die an benachbarten Arbeitsplätzen erzeugt werden.

Wenn PSA zur Minimierung vieler Gefährdungen gleichzeitig verwendet werden müssen, achten Sie darauf, dass die Arten der PSA aufeinander abgestimmt sind und zusammen verwendet werden dürfen (z. B. Helm mit integrierter Schutzbrille und Kapselgehörschutz).

Achten Sie darauf, dass die Gebrauchseigenschaften der PSA auf die Tätigkeit abgestimmt sind und die Beschäftigten durch die PSA nicht unnötig behindert werden.

Abb. 2 Verwendung von PSA gegen Absturz und zum Retten

14

Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefahren und Maßnahmen

Beschaffung/Bereitstellung

Beschaffen Sie nur PSA, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und über eine aussagekräftige Herstellerinformation verfügen. Achten Sie weiterhin darauf, dass die Ersatzteilbeschaffung, die Instandsetzung und die Wartung über einen längeren Zeitraum gesichert sind.

PSA müssen den Beschäftigten individuell passen. Auf Tauglichkeit, die nicht auf die Körperform des Benutzers abgestimmt sind oder Schutzbrillen, die zu klein oder zu groß sind, beeinträchtigen die Schutzwirkung bzw. führen zu zusätzlichen Gefährdungen der Benutzer. Stellen Sie sicher, dass eine ausreichende Auswahl von PSA für den Zeitraum der Tätigkeit zur Verfügung steht. Beispielsweise kann nach jeder Arbeitsunterbrechung oder bei jedem Wiedereintritt in den Tätigkeitsbereich neue Einweg-Schutzkleidung notwendig sein.

Hören Sie die Beschäftigten an (z. B. zu Komfortansprüchen, Tragungsweisen, Anpassungsmöglichkeiten oder individuellen körperlichen Voraussetzungen), bevor sie PSA zur Verfügung stellen. Die Tragebereitschaft von PSA ist erfahrungsgemäß größer, wenn die Beschäftigten bei der Auswahl der PSA beteiligt werden (ggf. Anprobe).

Benutzung

Weisen Sie die Beschäftigten an, die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen. Dabei ist es hilfreich, auch praktische Übungen durchzuführen. Für einige PSA sind praktische Übungen vorgeschrieben, z. B. PSA gegen Absturz, Atemschutz.

Die Herstellerinformation muss für den Benutzer und die Benutzerin zugänglich sein und beschreibt Verwendungszweck, Einsatzbedingungen, Gebrauchsdauer und Benutzungseinschränkungen der PSA.

PSA müssen vor jedem Einsatz auf mögliche Mängel hin in Augenschein genommen werden.

Ordnungsgemäßer Zustand

PSA müssen regelmäßig auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft und gegebenenfalls direkt ersetzt werden. Sorgen Sie dafür, dass Instandhaltungsarbeiten und die Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit der PSA nach den Angaben der Herstellerinformationen durchgeführt werden. Stellen Sie durch Wartungs-, Reparatur-, Ersatzmaßnahmen und ordnungsgemäße Lagerung sicher, dass die PSA während der gesamten Gebrauchsdauer funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. So ist bei der Reinigung von PSA darauf zu achten, dass die Waschverfahren die Schutzwirkung nicht beeinflussen.

Wenn die Schutzwirkung der PSA im Rahmen der Benutzung/Bereitstellung beeinträchtigt wurde, müssen sie ggf. beim Hersteller erst wieder funktionsuntüchtig gemacht werden, bevor sie erneut benutzt werden können. Dies ist beispielsweise bei einem Höhensicherungsgurt notwendig, wenn der Stutz einer Person damit aufgefangen wurde.

PSA gegen Absturz und Ertrinken sind zudem mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen.

Abb. 3 Fußschutz

Weitere Informationen

- DGUV Information 212-014 „Hautschutz"
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung"
- DGUV Information 212-515 „Persönliche Schutzausrüstungen"
- DGUV Information 212-621 „Gehörschutz"

Weitere Informationen

- DGUV Information 212-014 „Hautschutz"
- DGUV Information 212-016 „Warnkleidung"
- DGUV Information 212-515 „Persönliche Schutzausrüstungen"
- DGUV Information 212-621 „Gehörschutz"

DGUV Regel 103-602 – Branche Abwasserentsorgung

Gefährdungen

Gerät eine Person in Not, braucht sie unverzüglich Hilfe und muss sofort aus dem Gefahrenbereich gerettet werden können. Die Unfallfolgen können sich verschlimmern, wenn sich Rettungsmaßnahmen aufgrund mangelhafter Organisation oder Übung verzögern. Die Beschäftigten sind überfordert und bringen sich selbst in Gefahr, wenn sie nicht über eine geeignete Ausrüstung verfügen und Erste Hilfe nicht sachgerecht leisten können.

Zur Erinnerung:

SAUERSTOFFMANGEL IM HIRN
SO SCHNELL MUSS GEHANDELT WERDEN

Nach ca. 2 Minuten:	Bewusstlosigkeit
Nach ca. 5 Minuten:	Hypoxischer Hirnschaden, Hirn ist irreversibel geschädigt
Nach ca. 10 Minuten:	Hirntod, der Mensch ist klinisch tot

3.8.2 Rettung und Erste Hilfe

Als Unternehmerin oder Unternehmer wissen Sie um die besonderen Gefährdungen in abwassertechnischen Anlagen. Insbesondere wenn Ihre Beschäftigten in umschlossene Räume einsteigen, tragen Sie eine hohe Verantwortung. Auch wenn Sie und das eingesetzte Personal alle notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen haben, können Menschen beispielsweise in der Kanalisation in Not geraten. Dann zeigt sich, ob auch Erste Hilfe und Rettung in Ihrem Betrieb funktionieren. Oft kommt es auf Sekunden an.

Abb. 28
Eine Person aus einem Schacht zu retten, ist nur mithilfe der Ausrüstung und geschulten Kräften machbar. Hier eine Rettung unter Atemschutz.

Rechtliche Grundlagen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"
- DGUV Vorschrift 21 und 22 „Abwassertechnische Anlagen"
- Technische Regel für Arbeitsstätten „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" (ASR A4.3)
- DGUV Regel 103-003 und 103-004 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"

44

DGUV Regel 103-602 – Branche Abwasserentsorgung

Maßnahmen

zur Rettung aus umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

Allgemeines

Richten Sie die Notfall- und Rettungsmaßnahmen an Art und Umfang der Arbeiten und den örtlichen Gegebenheiten aus. Für wiederkehrende Tätigkeiten legen Sie die Maßnahmen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung fest. Gelten für einen Arbeitsauftrag besondere Umstände, veranlassen Sie eine gesonderte Beurteilung, um die angemessenen Maßnahmen zu ermitteln.

Eine erfolgreiche Rettung hängt davon ab, ob Ihre Beschäftigten über geeignete und intakte Rettungsgeräte und Transportmittel verfügen. Sorgen Sie unbedingt dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem Notfall selbst Rettungsmaßnahmen einleiten können: zunächst den Notruf über Funk oder Telefon absetzen und danach mit eigenen Rettungsmaßnahmen beginnen.

DGUV Regel 103-602 – Branche Abwasserentsorgung

Rettungsausrüstung

Wie die Rettungsausrüstung aussehen muss, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Folgende Bestandteile gehören zur Grundausrüstung und müssen in unmittelbarer Nähe einer Einstiegstelle bereitstehen, wenn diese betreten wird:

- geeignete Anschlageinrichtung wie ein Dreibock
- Persönliche Schutzausrüstungen zum Retten, z. B. mit einem Höhensicherungsgerät mit Rettungshubeinrichtung
- betriebsbereite explosionsgeschützte Handleuchte.

Je nach Einsatzbedingungen und baulichen Gegebenheiten können zusätzliche Rettungsausrüstungen erforderlich sein, beispielsweise ein frei tragbares, von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät, das für die Fremdrettung von Personen und für Arbeitseinsätze geeignet ist. Ebenso kann ein Schleifkorb oder eine Rettungswanne erforderlich sein, um eine Person zu retten. Zur Ausrüstung Ihrer Einsatzfahrzeuge gehören selbstverständlich ein Verbandkasten DIN 13157:2009-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“ und ein Feuerlöscher.

Selbstretter sind weder für die Fremdrettung, noch für Arbeitseinsätze geeignet!

Fazit

- geeignete Rettungsausrüstung muss vorgehalten werden
- ggf. Atemschutzgerät zur Fremdrettung von Personen bereithalten
- entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen
- Maßnahmen zur Rettung regelmäßig (mindestens jährlich) praxisnah üben
- falls keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, müssen die die Arbeiten unterlassen werden
- ggf. Fremdunternehmen beauftragen

UK RLP
Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Information

Rettung von Personen beim Einstieg in abwassertechnische Anlagen

Wenn Beschäftigte in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen einsteigen müssen, ist das mit besonderen Gefährdungen verbunden. Insbesondere dann tragen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine hohe Verantwortung.

Grundsätzlich ist das Einsteigen und Arbeiten von Personen in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen zu vermeiden. Stattdessen sollen technische Maßnahmen, wie z. B. Spül- und Saugfahrzeuge oder Kanalkameras verwendet werden.

Müssen die umschlossenen Räume zur Durchführung von Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten dennoch begangen werden, müssen Unternehmerinnen und Unternehmer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die das Retten einer in Not geratenen Person aus dem Gefahrenbereich ermöglichen.

Wie sollen Rettungsmaßnahmen aussehen?

Unsere Erfahrungen zeigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben aufgrund unterschiedlicher Auslegung der Vorschriftenlage unzureichende Sicherheits- und Rettungsausrüstung zur Verfügung gestellt wird. Außerdem wird grundsätzlich auf eine mögliche Rettung durch betriebseigenes Personal verzichtet und im Notfall auf die Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehr vertraut.

Den Verantwortlichen muss bewusst sein, dass nur die schnelle Rettung einer verunfallten Person aus einem gasgefährdeten Bereich einen bleibenden, irreversiblen Hirnschaden oder sogar den Tod des Unfallopfers verhindern kann.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen deshalb unbedingt dafür sorgen, dass ihre Mitarbeitenden bei einem Notfall selbstständig Rettungsmaßnahmen einleiten können. Dabei ist folgende Reihenfolge unabdinglich: Zunächst soll ein Notruf über Funk oder Telefon abgesetzt und danach unmittelbar mit eigenen Rettungsmaßnahmen begonnen werden.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Informationsblatt “Rettung von Personen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Zu finden unter: www.ukrlp.de/medien/informationsblaetter

Beispiel aus der Praxis – Einsteigen in Schächte

© UKRLP

© UKRLP

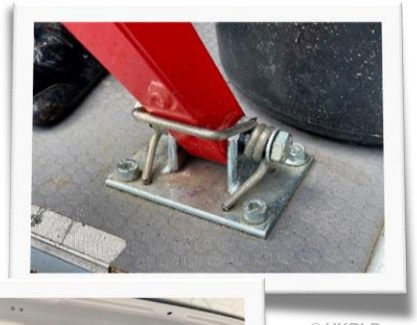

© UKRLP

© UKRLP

© UKRLP

© UKRLP

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bleiben
Sie
gesund.